

## **Stellungnahme / Antwort**

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AT/0014/2010**

der Stadtratssitzung am 04.03.2010

Punkt: 28 ö.S. / nö.S.

### **Betr.: Alkoholverbot in den Rheinanlagen**

#### Stellungnahme/Antwort

Hinsichtlich des bereits im Jahr 2009 mit Erfolg durchgeführten Alkoholverbots in einem Teilbereich der Rheinanlagen und am Bahnhof ist festzustellen, dass es sich um eine Aufgabe der Gefahrenabwehr i.S.d. § 1 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) handelt. Dieses Aufgabenfeld ist der Stadt durch Gesetz übertragen und stellt somit eine Auftragsangelegenheit gemäß § 2 Abs. 2 GemO dar. Zur Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 4 GemO ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig. Der Stadtrat ist von ihm, soweit die Auftragsangelegenheit wichtig ist, gemäß § 33 Abs. 1 GemO zu unterrichten. Es wird daher Nachfolgendes mitgeteilt:

Das Ordnungsamt darf eine belastende Allgemeinverfügung nur dann erlassen, wenn eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gegeben ist. Diese Grundlage ist im Fall eines Alkoholverbots § 9 Abs. 1 POG.

Voraussetzung ist, dass eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit festzustellen ist. Der Gefahrenbegriff ist dadurch gekennzeichnet, dass aus gewissen und gegenwärtigen Zuständen es wahrscheinlich ist, dass ein Schaden bringendes Ereignis eintritt. Schadensmöglichkeiten, die sich deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können, begründen keine Gefahr, sondern lediglich einen Gefahrenverdacht bzw. ein Besorgnispotential. Da nicht bekannt ist und auch nicht mit Sicherheit prognostiziert werden kann, dass in den o. a. Örtlichkeiten wieder Alkoholexzesse mit Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit stattfinden werden, liegt zurzeit nur ein Gefahrenverdacht und keine konkrete Gefahr vor. Somit besteht momentan keine rechtliche Möglichkeit, eine vorsorgliche Allgemeinverfügung zu erlassen. Erst wenn Erkenntnisse vorliegen, die eine konkrete Gefahr begründen, ist es möglich, diese Verfügung zu erlassen.

Bezüglich der Anregung, das Alkoholverbot zeitlich unbefristet und für den ganzen Bereich der Rheinanlagen auszusprechen, ist festzustellen, dass diese Maßnahme wegen Verstoß gegen § 2 POG rechtswidrig wäre.

Gemäß § 2 Abs. 1 POG dürfen die Ordnungsbehörden immer nur diejenige Maßnahme auswählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt (so genanntes mildestes Mittel). Wie sich im Jahr 2009 gezeigt hat, hat es ausgereicht, das Alkoholverbot räumlich und zeitlich begrenzt in Kraft zu setzen, um die Missstände zu beseitigen.

Darüber hinaus gehende Maßnahmen wären nach dem jetzigen Erkenntnisstand nicht das mildeste Mittel und damit nicht rechtmäßig.

Gemäß § 2 Abs. 3 POG ist eine Maßnahme nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Gefahrenlagen bedingt durch Alkohol grundsätzlich im Frühjahr und Sommer aufgetreten sind, da erst dann größere Personengruppen unter freiem Himmel anzutreffen waren, die dem Alkohol übermäßig zusprachen. In der kälteren Jahreszeit war dies meist nicht der Fall. Insoweit würde ein ganzjähriges Alkoholverbot gegen § 2 Abs. 3 POG verstoßen und wäre damit ebenfalls rechtswidrig.

Das Ordnungsamt wird die Entwicklung in den Örtlichkeiten beobachten und bei Bedarf wie im vergangenen Jahr unverzüglich anlassgerecht handeln.